

Vereinssatzung Obst- und Gartenbauverein Mötzingen

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Mötzingen. Er hat einen Sitz in Mötzingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Länder.
2. Zielerreichung durch fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten. Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Lehrfahrten, Besichtigungen und ähnliche Aktivitäten Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen, die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Hinweise auf Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung, durch Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obst- und Gartenbauvereine des Kreises Böblingen, sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V. Stuttgart, durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten", Pflege und Erhalt von Streuobstwiesen.
3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitglieder
- b) passiven Mitglieder

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Mitgliedschaft die Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied in den Verein.
b) Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten und sich für die Erreichung der Ziele und für das Wohl des Vereins einzusetzen
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Wünsche vorzubringen und während der Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam. Beiträge für das laufende Jahr und etwaige rückständige Beiträge müssen vorher noch bezahlt werden.
2. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können von der Vereinsleitung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied wird die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme oder Erklärung muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich erfolgen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung dabei den Ausschuss, so ist dieser wirksam.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Der Beitrag für Voll-, Familien- und Jugendmitglieder kann in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Sie haben das Recht, beitragsfrei gestellt zu werden.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat regelmäßig jährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals, stattzufinden.
Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung erfolgt im Mötzinger Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben, falls das Mitteilungsblatt nicht mehr erscheint.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen §6 Satz 3b., sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes .
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 5. Folgende Tagesordnungspunkte muss die Mitgliederversammlung enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schriftführer
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht des Kassenprüfer
 - e) Entlastungen
 - f) Behandlung eingegangener Anträge
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher schriftlich der Vereinsleitung vorliegen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
 7. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit je einer Stimme. Die Übertragung der Ausführung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer solchen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung hat unter Berücksichtigung der Form und der Fristen, die auch für die Mitgliederversammlung gelten, zu erfolgen.

§ 12 - Wahlen

1. Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es ist eine offene Wahl vorgesehen. Es muss allerdings geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies verlangt.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 13 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung auszuführen.
 2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 - Kassier

1. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

§ 15 - Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
2. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine Rechnungsprüfung vornehmen.

§ 16 - Schriftführer

1. Der Schriftführer führt das Vereinsprotokoll.
2. Im Vereinsprotokoll sind alle Aktivitäten des Vereins und die wichtigen Ereignisse während des Geschäftsjahres festzuhalten.
3. Der Schriftführer verfasst Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und über Versammlungen.
4. Falls der Schriftführer verhindert ist, muss ein anderes Mitglied des Vorstandes Sitzungen und Beschlüsse protokollieren.

§ 17 - Beirat

Der Beirat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, berät und unterstützt den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Die Auflösung des Vereins
- c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 6 Satz 3b, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen der erste oder der zweite Vorsitzende einlädt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist dabei nicht zwingend notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft samt Ausschussmitgliedern.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft samt Ausschussmitgliedern ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft samt Ausschussmitgliedern ist ermächtigt, per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der gewählten Vorstandschaft samt Ausschussmitgliedern erlassen, geändert und niedergeschrieben wird.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird mit einer Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Mötzingen, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Pflanzenzucht oder für einen mildtätigen Zweck in Mötzingen zu verwenden ist.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 . Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied beim Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Böblingen.

§ 22 - Sonstiges

1. Ehrungen von Mitgliedern sind Gegenstände einer Ehrungsordnung.
2. Allgemeinbetrieb, Auftritte in der Öffentlichkeit, bei Trauerfeiern, Geburtstagen und anderen Feiern und Anlässen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 - Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Obst- und Gartenbauverein Mötzingen am 26. Februar 2010 beschlossen.
2. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen.

§ 24 - Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Satzungsangelegenheiten entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit.
3. Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
4. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2010 von der Mitgliederversammlung befürwortet und in Kraft gesetzt.